



DIENSTCHARTA ZENTRUM FÜR WIEDERGUTMACHUNGSJUSTIZ

JAHR 2024

Das Logo des Zentrums für Wiedergutmachungsjustiz wurde von der Bottega Grafica, Erziehungsprojekt des Istituto penale per i Minorenni (Strafinstitut für Minderjährige) von Treviso entworfen. Die Autonome Region Trentino-Südtirol bedankt sich recht herzlich dafür.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	2
DIE GESCHICHTE DES ZENTRUMS FÜR WIEDERGUTMACHUNGSJUSTIZ DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL	3
1. RESTORATIVE JUSTICE	5
1.1 Begriffsbestimmungen und Grundsätze	5
1.2 Die Mediationsexperten für <i>Restorative Justice</i> -Programme	6
2. RESTORATIVE JUSTICE-PROGRAMME	7
2.1 Täter-Opfer-Mediation	7
2.2 Indirekte Mediation und schriftliche Entschuldigung	8
2.3 Mediation mit unspezifischem Opfer	8
2.4 Erweiterte Mediation oder Circle	8
2.5 Victim panel	9
2.6 Ri.Re. - Riparare Relazioni	9
2.7 Community Circle	10
2.8 Io ripar(T)o	10
2.9 Family Group Conferencing	11
2.10 Das Ergebnis	11
3. DIE TÄTIGKEIT DES ZENTRUMS: WIRKUNGSBEREICHE	12
3.1 Strafverfahren vor dem Friedensgericht	12
3.2 Jugendstrafverfahren	13
3.3 Verfahrensaussetzung zur Bewährung für erwachsene Angeklagte	13
3.4 Offener Strafvollzug	14
3.5 Phase vor der Anzeigerstattung und soziale Mediationsverfahren	14
3.6 Strafvollzug innerhalb der Haftanstalt	14
3.7 Weitere durch die Reform eröffnete Bereiche	15
3.8 Förderung der Werte und Praktiken der <i>Restorative Justice</i>	15

EINFÜHRUNG

In diesem Dokument wird die Tätigkeit des Zentrums für Wiedergutmachungsjustiz der Autonomen Region Trentino-Südtirol erläutert. Das 2004 gegründete Zentrum hat seine Tätigkeit fortlaufend ausgeweitet und weiterentwickelt. Es ist demnach sinnvoll, einige Eckpunkte festzuhalten, die es den Nutzern, den beteiligten Körperschaften und den interessierten Bürgern und Bürgerinnen ermöglichen, die Prinzipien, Werte und Vorgehensweisen des Zentrums kennenzulernen.

Die Dienstcharta ist auch für die Mediatoren und Mediatorinnen selbst von Bedeutung, denn sie enthält die festgelegten Standards und Ziele, die sie bei ihrer Arbeit zu verfolgen haben. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für zukünftige Entwicklungen und Erweiterungen, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger immer besser gerecht zu werden.

In diesem Dokument wird die aktuelle Tätigkeit des Zentrums aufgezeigt, das sich in Erwartung der gesetzlich vorgesehenen Akkreditierung weiterhin mit den vom Gericht zugewiesenen Fällen befasst.

DIE GESCHICHTE DES ZENTRUMS FÜR WIEDERGUTMACHUNGSJUSTIZ DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz der Autonomen Region Trentino-Südtirol (ursprünglich: Strafrechtliche Mediationsstelle) wurde im Jahr 2004 aufgrund der regionalen Zuständigkeit in Sachen Friedensgerichte errichtet. Auf der Grundlage von institutionellen Einvernehmensprotokollen und Abkommen weitete das Zentrum seine Tätigkeit schrittweise auf andere Bereiche aus, wie Jugendstrafverfahren, Gewährung einer Verfahrensaussetzung zur Bewährung für erwachsene Angeklagte, vor Erstattung der Anzeigen, die in die Zuständigkeit der Friedensgerichte fallen, offener Strafvollzug und Vollzug von Haftstrafen. Das Zentrum ist beim Amt für Friedensgerichte und Wiedergutmachungsjustiz angesiedelt und hat zwei Sitze: Trient und Bozen. Es beschäftigt vier strafrechtliche Mediatorinnen, die in dem beim Justizministerium eingerichteten Verzeichnis der Mediationsexperten für *Restorative Justice* eingetragen sind.

Gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. Oktober 2022, Nr. 150, das eine umfassende Regelung des Bereichs der Wiedergutmachungsjustiz vorsieht, ist die Inanspruchnahme von *Restorative Justice*-Programmen stets zu begünstigen (Art. 43 Abs. 4) und man kann an den Programmen unabhängig vom Straftatbestand oder von der Schwere der Straftat in jeder Phase und Instanz des Strafverfahrens, in der Phase des Vollzugs der Strafe oder der Sicherungsmaßnahme, nach dem Strafvollzug und auch in den Fällen fehlender Verfahrensvoraussetzung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 teilnehmen.

Das Zentrum gibt allen interessierten Personen auf Antrag Auskunft über die *Restorative Justice* und die Möglichkeiten für ihre Inanspruchnahme. Es bietet von ausgebildeten MediatorInnen geführte *Restorative Justice*-Programme unter Beachtung

nachstehender Grundsätze an: freiwillige Beteiligung der Konfliktparteien, Vertraulichkeit der in der Mediation ausgetauschten Informationen, Unparteilichkeit und Neutralität der MediatorInnen, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der eventuell erzielten Ergebnisse. Die Zustimmung der Parteien zur Beteiligung am RJ-Programm wird nach einer ausführlichen Aufklärung über *Restorative Justice*, den Dienst und die Vorgehensweise des Zentrums erteilt und kann wieder zurückgenommen werden.

Das Programm kann zu einem symbolischen oder materiellen restorativen Ergebnis führen. Gemäß Art. 58 Abs. 2 des Dekrets darf der der Straftat beschuldigten Person kein Nachteil erwachsen, falls diese am Programm nicht teilnimmt, das Programm unterbricht oder kein restoratives Ergebnis erzielt wird.

1. RESTORATIVE JUSTICE

1.1 Begriffsbestimmungen und Grundsätze

Laut Art. 42 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. Oktober 2022, Nr. 150 fällt unter die Bezeichnung *Restorative Justice* jedes Programm, das es dem Opfer einer Straftat, der der Straftat beschuldigten Person und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft ermöglicht, frei, einvernehmlich, aktiv und freiwillig an der Lösung der durch die Straftat entstandenen Probleme mit Hilfe eines unparteiischen, entsprechend ausgebildeten Dritten, der als Mediator bezeichnet wird, mitzuwirken.

Laut demselben Artikel gelten:

- als *Opfer der Straftat* die natürliche Person, die durch die Straftat unmittelbar einen Vermögensschaden oder einen sonstigen Schaden erlitten hat, sowie die Familienangehörigen der natürlichen Person, deren Tod durch die Straftat verursacht wurde und die durch den Tod der Person einen Schaden erlitten haben,
- als *der Straftat beschuldigte Person*: die vom Opfer - auch vor Einreichen des Strafantrags - als solche angegebene Person; die Person, gegen die ermittelt wird; die angeklagte Person; die Person, die einer Sicherungsmaßnahme unterworfen ist; die mit einem unwiderruflichen Urteil verurteilte Person; die Person, gegenüber der ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens oder auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen fehlender Verfahrensvoraussetzung, auch im Sinne des Art. 344-bis StPO, oder wegen Eintreten eines Grundes für das Erlöschen der Straftat erlassen wurde.

Gemäß Art. 43 müssen *Restorative Justice*-Programme nachstehenden Grundprinzipien entsprechen:

- aktive und freiwillige Beteiligung der Konfliktparteien;
- gerechte Beachtung;

- Einbeziehung der Gemeinschaft;
- Zustimmung zur Teilnahme am Programm;
- Vertraulichkeit;
- Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit;
- Unparteilichkeit der MediatorInnen;
- Gewährung ausreichender Zeit.

Ziel dieser Programme ist, dass die der Straftat beschuldigte Person die Eigenverantwortung wahrnimmt, das Opfer der Straftat anerkannt und entschädigt wird und die durch die Straftat verletzten sozialen Bindungen wiederhergestellt werden.

1.2 Die Mediationsexperten für *Restorative Justice*-Programme

Die MediationsexpertInnen müssen die in den Durchführungsdekreten zum GvD Nr. 150/2022 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Die MediatorInnen nehmen eine neutrale Stellung ein, erleichtern die Kommunikation, fördert den Dialog zwischen den Konfliktparteien und die Möglichkeit, eine Einigung zu erzielen.

Laut Dekret dürfen in den Zentren für Wiedergutmachungsjustiz ausschließlich MediationsexpertInnen tätig sein, die in dem beim Justizministerium eingerichteten Verzeichnis eingetragen sind. Das Dekret legt Modalitäten und Inhalte ihrer Ausbildung fest, wobei für neue MediationsexpertInnen spezifische Schulungen an den Universitäten angeboten werden können.

Die derzeit beim Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz der Region bediensteten MediatorInnen sind im Verzeichnis des Justizministeriums eingetragen.

2. RESTORATIVE JUSTICE-PROGRAMME

Restorative Justice-Programme beginnen auf Anregung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die bzw. das den Fall dem Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz zuweist. Nach der ersten Kontaktaufnahme mit den von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht angegebenen Beteiligten folgen vorbereitende Gespräche, in denen die Personen angemessen informiert und angehört werden können und ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Programms eingeholt wird.

Diese Vorphase dient auch dazu, die Machbarkeit des Programms selbst zu prüfen und gegebenenfalls die Modalitäten des Treffens der Beteiligten sowie alle erforderlichen Einzelheiten festzulegen, um den von ihnen vorgebrachten Bedürfnissen gerecht zu werden.

Auf Antrag der Beteiligten können die Anwälte der der Straftat beschuldigten Person und des Opfers an den vorbereitenden Gesprächen teilnehmen.

Die *Restorative Justice*-Programme finden in Räumen und an Orten statt, die für die Programme geeignet sind und Vertraulichkeit und Unabhängigkeit gewährleisten.

Dieses Zentrum bietet mit der Unterstützung der MediatorInnen nachstehende Programme an:

2.1 Täter-Opfer-Mediation

Die direkte Mediation zwischen der der Straftat beschuldigten Person und dem Opfer ermöglicht den Beteiligten, ihren Standpunkt und ihre Emotionen zum Ausdruck zu bringen, sie dem Gegenüber mitzuteilen und Gehör zu finden.

Die MediatorInnen nehmen eine neutrale Stellung ein, erleichtern die Kommunikation, fördern den Dialog und die Möglichkeit, dass die Parteien eine Einigung erzielen.

2.2 Indirekte Mediation und schriftliche Entschuldigung

Die indirekte Mediation kann durch einen an das Opfer gerichteten Brief stattfinden. Auf diese Art und Weise kann die der Straftat beschuldigte Person mit der Unterstützung der MediatorInnen dem Opfer ihre Empfindungen und Überlegungen hinsichtlich der Straftat mitteilen. Vor dem Hintergrund der Ablehnung einer direkten Begegnung zeigt das Lesen des Briefs die Bereitschaft des Opfers zu einer - wenn auch nur indirekten - Kommunikation.

2.3 Mediation mit unspezifischem Opfer

Die Mediation zwischen der der Straftat beschuldigten Person und dem Opfer einer anderen als der strafrechtlich verfolgten Straftat findet in den Fällen, in denen ein direktes Treffen zwischen Opfer und Täter nicht in Betracht kommen kann, nach denselben Modalitäten des Mediationsprogramms statt, und zwar:

- wenn das Opfer nicht zu einem Treffen bereit ist,
- wenn zwischen der Straftat und der Mediation ein beträchtlicher Zeitraum verstrichen ist und die Opfer deshalb nicht mehr bereit sind, an einem direkten Treffen teilzunehmen,
- wenn die MediatorInnen ein direktes Treffen aufgrund der spezifischen Art der verübten Straftat und der zwischen den Parteien bestehenden Dynamiken als unangebracht betrachten.

2.4 Erweiterte Mediation oder Circle

Hierbei handelt es sich um MediatorInnen geleitete Gesprächsgruppen, die den Familien der Beteiligten und allen in einem bestimmten sozialen Umfeld von der Tat betroffenen Beteiligten offen sind, um gemeinsam zu entscheiden, wie der aus der Straftat resultierende Konflikt bewältigt werden kann. Diese Vorgehensweise ermöglicht, auch sekundäre Opfer einzubeziehen, d. h. alle Personen, die zwar nur

mittelbar betroffen sind, aber unter den negativen Auswirkungen der Tat leiden und die Art und Weise der Wiedergutmachung mitbestimmen möchten.

2.5 Victim Panel

Es handelt sich um Gesprächsrunden oder *Circles*, in denen ein oder mehrere Opfer (höchstens 4 o 5) einer kleinen Gruppe von Personen, die eine Straftat begangen haben - deren Opfer jedoch nicht sie sind -, die konkreten Schäden oder sonstigen negativen Auswirkungen einer Straftat auf ihre Existenz und die ihrer Familien oder sogar auf die Gemeinschaft, der sie angehören, darlegen. Die Opfer können dadurch ihre sich aus der Erfahrung als Opfer ergebenden Gefühle, Probleme und Schwierigkeiten zum Ausdruck bringen und die TäterInnen können sich aller schädlichen Aspekte der kriminellen Handlungen bewusst werden.

„VERZEICHNIS der OPFER“

An das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz können sich Opfer von Straftaten wenden, die daran interessiert sind, an RJ-Programmen mit Personen teilzunehmen, die dieselbe Art von Straftat begangen haben, denen sie zum Opfer gefallen sind.

Das Zentrum nimmt ebenso Ansuchen von Personen entgegen, die einer Straftat beschuldigt wurden und die bereit sind, Opfern derselben Art von Straftat zu begegnen.

2.6 Ri.Re. - Riparare Relazioni

Es geht dabei um Gruppenveranstaltungen für Personen, die einer Straftat beschuldigt wurden. Das Programm soll die Wahrnehmung der Eigenverantwortung gegenüber den von der Tat/Straftat betroffenen Personen erleichtern. In der Gruppe

werden Werte, Methoden und Instrumente der *Restorative Justice* beleuchtet und über die Folgen von Straftaten für die Opfer nachgedacht.

Das aktive Zuhören bei den Berichten von Personen, die Opfer einer Straftat waren oder andere Erfahrungen mit der Justiz gemacht haben, steht im Mittelpunkt. Den TeilnehmerInnen wird Selbstreflexion durch Gesprächsmomente und durch autobiografisches Schreiben angeboten.

2.7 Community Circle

Hierbei handelt es sich um Gruppengespräche für StraftäterInnen (auch in Haft oder in offenem Strafvollzug), Sozialfachkräfte und BürgerInnen als Vertreter der durch die Straftat geschädigten Gemeinschaft, die von MediationsexpertInnen begleitet und unterstützt werden.

Durch die Ri.Re.- und Community-Circle-Programme können verurteilte StraftäterInnen ausgehend von einer eingehenden Reflexion über die Bedeutung von „Wiedergutmachung“, die sich durch das Gespräch mit manchen Opfern und in enger Verbindung mit den jeweiligen SozialarbeiterInnen heraukristallisiert, Wiedergutmachungsmaßnahmen verschiedener Art (gegenüber ihrem Opfer, gegenüber einem unspezifischen Opfer, gegenüber der Gemeinschaft) definieren und konkret umsetzen.

2.8 Io ripar(T)o

Es handelt sich um ein RJ-Programm für des Drogenhandels beschuldigte Minderjährige und junge Erwachsene, wenn keine spezifischen Opfer feststehen. Ziel des Programms ist, bei den Teilnehmern die Wahrnehmung der Eigenverantwortung zu fördern, indem sie die direkten und indirekten Opfer erkennen, ihnen zuhören und Selbstreflexion üben. Zum Abschluss des Programms plant jede/r der TeilnehmerInnen eine spezifische Wiedergutmachungsmaßnahme und führt sie durch.

2.9 Family Group Conferencing

Hierbei handelt es sich um ein Programm zur Unterstützung einer Neuausrichtung der zwischenmenschlichen, persönlichen, familiären und sozialen Beziehungen von Personen, die einer vorbeugenden Maßnahme unterworfen sind, sich in Haft oder in offenem Strafvollzug befinden oder ihre Strafe beendet haben.

Das von diesem Zentrum ausgearbeitete Modell umfasst zwei Phasen. In der ersten Phase liegt der Schwerpunkt auf der Wiedergutmachung, dabei steht der Austausch über die Erfahrungen der Familienmitglieder des Straftäters oder der Straftärtin während der Zeit der Ermittlungen, des Prozesses und des Strafvollzugs im Mittelpunkt; diese Phase kann mit einer Einigung enden, in der eine eventuelle Wiedergutmachung ihnen gegenüber vorgesehen wird.

Die zweite Phase zielt auf die Ausarbeitung eines Programms zur Unterstützung der verurteilten Person im Laufe ihrer Resozialisierung ab, dabei werden die Verpflichtungen aufgezeichnet, die die Teilnehmer des Family-Group-Programms bereit sind zu übernehmen.

2.10 Das Ergebnis

Nach Abschluss des *Restorative Justice*-Programms übermitteln die MediatorInnen dem zuständigen Gericht einen Ergebnisbericht.

Als restoratives Ergebnis zählt jede aus dem Restorative-Justice-Programm hervorgehende Einigung, die auf die Schadenswiedergutmachung abzielt sowie für die tatsächliche gegenseitige Anerkennung und die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Beziehung unter den am Programm teilnehmenden Personen steht.

Das restorative Ergebnis kann sowohl symbolischen als auch materiellen Charakter haben.

Die MediatorInnen benachrichtigen das Gericht auch dann, wenn das Programm unterbrochen wurde, eine Durchführung nicht möglich war oder ein restoratives Ergebnis nicht erreicht werden konnte.

Die Gerichtsbehörde bewertet zum Zweck der Entscheidungsfindung die Durchführung des Programms. Gemäß Art. 58 Abs. 2 darf der Straftat beschuldigten Person in keinem Fall ein Nachteil erwachsen, wenn das Programm nicht durchgeführt bzw. unterbrochen wird oder kein restoratives Ergebnis erzielt wird.

3. DIE TÄTIGKEIT DES ZENTRUMS: WIRKUNGSBEREICHE UND INANSCHRUCHNAHME DES DIENSTES

Das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz der Region ist seit 2004 aufgrund spezifischer mit der Gerichtsbehörde und dem Justizministerium oder dessen Abteilungen unterzeichneter Protokolle in verschiedenen Bereichen tätig. Diese werden nachstehend in chronologischer Reihenfolge ihrer Einführung erläutert. Nach Inkrafttreten der umfassenden Regelung der Wiedergutmachungsjustiz und bis zur darin vorgesehenen Akkreditierung ist das Zentrum weiterhin in diesen Bereichen sowie - auf Zuweisung durch das Gericht - in jeder in den vorhergehenden Protokollen nicht vorgesehenen Phase und Instanz des Verfahrens tätig.

3.1 Strafverfahren vor dem Friedensgericht

Durch das gesetzesvertretende Dekret vom 28. August 2000, Nr. 274 betreffend die strafrechtliche Zuständigkeit der Friedensgerichte wird die strafrechtliche Mediation ausdrücklich im Gesetz verankert.

Dieses GvD befugt die Friedensgerichte zur Rechtsprechung bei einer Reihe von Straftaten, die größtenteils Ausdruck mikrosozialer Konflikte sind (z. B. Schläge, Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, üble Nachrede, Bedrohung).

Gemäß Art. 29 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274 können die FriedensrichterInnen im Fall eines Antragsdelikts das Verfahren aussetzen und die im Gebiet tätigen Zentren für Wiedergutmachungsjustiz einschalten, um eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Die im Gebiet der Region tätigen FriedensrichterInnen können auf die Tätigkeit des Zentrums für Wiedergutmachungsjustiz der Region zurückgreifen und bei diesem die Einleitung eines Mediationsversuchs beantragen. Nach Abschluss des *Restorative Justice*-Programms informieren die MediatorInnen das Friedensgericht über die Durchführung des Programms und das entsprechende Ergebnis.

3.2 Jugendstrafverfahren

Die Rechtsgrundlage für den Bereich der Jugendstrafverfahren ist das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. September 1988, Nr. 448 „Bestimmungen über den Strafprozess gegen minderjährige Angeklagte“. Den Rahmen für die Durchführung von *Restorative Justice*-Programmen bilden die Phase der Vorerhebungen ebenso wie die der Vor- und der Hauptverhandlung, die Verfahrensaussetzung zur Bewährung und der Strafvollzug.

Restorative Justice kann vom Jugendgericht bei allen Straftaten angewandt werden, die von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren verübt werden. Konkret wird die Einleitung eines *Restorative Justice*-Programms vom Sozialdienst für Minderjährige, von der Staatsanwaltschaft oder vom Jugendgericht beantragt. In diesem Bereich bietet das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz die Täter-Opfer-Mediation, aber auch andere *Restorative Justice*-Programme an. Im Laufe der Jahre haben die MediatorInnen spezifische Programme für Straftaten ohne Opfer, wie z. B. der Drogenhandel, ausgearbeitet (siehe das Programm "Io ripar(T)o")

3.3 Verfahrensaussetzung zur Bewährung für erwachsene Angeklagte

Das Gesetz Nr. 67/2014 regelt die Verfahrensaussetzung zur Bewährung für erwachsene Angeklagte und sieht die Möglichkeit vor, im Rahmen des mit dem Amt für den offenen Strafvollzug vereinbarten Resozialisierungsprogramms auch *Restorative Justice*-Programme vorzusehen.

In diesem Fall stellt das Amt für den offenen Strafvollzug den Antrag an das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz, der für eine Vielzahl von Straftaten in Frage kommen kann.

3.4 Offener Strafvollzug

Restorative Justice-Programme sind auch für Personen zugänglich, die haftersetzende Maßnahmen ableisten und vom Amt für den offenen Strafvollzug betreut werden. Auch in diesem Fall wird der Antrag vom örtlichen Amt für den offenen Strafvollzug oder direkt von den Tätern oder Täterinnen, auch über den Verteidiger, eingebracht.

3.5 Phase vor der Anzeigerstattung und soziale Mediationsverfahren

Dank eines im Jahr 2018 unterzeichneten Einvernehmensprotokolls mit der Generalstaatsanwaltschaft können alle BürgerInnen, die eine Straftat im Zuständigkeitsbereich des Friedensgerichts bei den Ordnungskräften zur Anzeige bringen möchten, über den Mediationsdienst informiert werden und den Kontakt mit dem Zentrum direkt aufnehmen. Diese Möglichkeit wurde durch die jüngste Reform auf alle Antragsdelikte ausgedehnt.

Das Zentrum kann ferner soziale Mediationsverfahren auch dann einleiten, wenn keine Straftat verübt wurde, um die BürgerInnen bei der Bewältigung von Konflikten zu unterstützen und Gewaltbereignissen vorzubeugen.

3.6 Strafvollzug innerhalb der Haftanstalt

Im Rahmen des Strafvollzugs innerhalb der Strafanstalten Trient und Bozen bestehen folgende Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von *Restorative Justice*-Programmen:

- durch die seit Oktober 2022 tätige Informationsstelle zur Wiedergutmachungsjustiz, die im Rahmen eines Einvernehmensprotokolls zwischen Region, Autonome Provinz Trient und Justizministerium errichtet wurde. Alle inhaftierten Personen können bei dieser Stelle Informationen über die Wiedergutmachungsjustiz erhalten und die Möglichkeit der Umsetzung eines eventuellen -

- von der Gerichtsbehörde zu genehmigenden - *Restorative Justice*-Programms im Austausch mit dem Opfer der Straftat prüfen;
- die Einleitung einer Gruppenveranstaltung, das sog. Ri.Re. - Riparare Relazioni (siehe die *Restorative Justice* Programme).

3.7 Weitere durch die Reform eröffnete Bereiche

Laut Art. 44 des GvD Nr. 150/2022 kann man an *Restorative Justice*-Programmen unabhängig vom Straftatbestand oder von der Schwere der Straftat in jeder Phase und Instanz des Strafverfahrens, in der Phase des Vollzugs der Strafe oder der Sicherungsmaßnahme oder nach dem Strafvollzug teilnehmen.

Diese Gesetzesbestimmung ermöglicht die Durchführung von *Restorative Justice*-Programmen auch in dem Fall, in dem das eigentliche Strafverfahren bereits zu Ende gegangen ist (z. B. Urteil auf Einstellung des Verfahrens oder Eintreten eines Grundes für das Erlöschen der Straftat). Demnach können sich alle an der Straftat beteiligten oder von der Straftat betroffenen Personen - also unabhängig davon, ob es sich um das Opfer oder um die der Straftat beschuldigte Person handelt -, jederzeit an das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz wenden, um eventuell an einem solchen Programm teilzunehmen.

3.8 Förderung der Werte und Praktiken der *Restorative Justice*

Das Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz organisiert für die Öffentlichkeit Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen über die Vorgehensweise der *Restorative Justice* und die ihr zugrunde liegenden Prinzipien und Werte.

Zu diesen zählen die Online-Veranstaltungsreihe zur Wiedergutmachungsjustiz für eine vertiefte Analyse und Diskussion sowie Vorträge in Schulen und Universitäten zur Förderung des Modells der Wiedergutmachungsjustiz und jede sonstige Initiative, die darauf abzielt, die Gemeinschaft an den in diesem Bereich eingeschlagenen Wegen und erzielten Ergebnissen teilhaben zu lassen.

Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz

Autonome Region Trentino-Südtirol

Via Gazzoletti 2 - 38122 TRIENT

Tel.: 0461/201922 - 1923 - 1022

Universitätsplatz 3 - 39100 BOZEN

Tel.: 0471/322119